

**RESOLUTION 67/88**

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/464, Ziff. 9)<sup>1</sup>.

**67/88. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung*

*betonend*, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

*im Bewusstsein* dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

*betonend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

*nach* der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen<sup>5</sup> und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses<sup>6</sup> sowie der Mitteilung des Sekretariats<sup>7</sup> und der Berichte des Generalsekretärs<sup>8</sup> über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009, 65/20 vom 6. Dezember 2010 und 66/93 vom 9. Dezember 2011,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte ergreifen müssen

zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Staaten, die eine Unterstützung beantragen, technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu gewähren;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die straf-

gen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsbürger diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zu bitten, schwere Verbrechen zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen